

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/0976/2018**
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Datum: 23.01.2018

Amt: Büro der Stadtverordnetenversammlung
Aktenzeichen/Telefon: - Al -/1032
Verfasser/-in: Michael Janitzki, Fraktion Gießener Linke

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Zur Kenntnisnahme
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts- und Europaausschuss		Beratung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

Betreff:

**Überarbeitung der Bürgerbeteiligungssatzung
- Antrag der Fraktion Gießener Linke vom 22.01.2018 -**

Antrag:

„Die Stadtverordnetenversammlung fordert den Magistrat auf,

1. die Bürgerbeteiligungssatzung (BBS) und ihre Leitlinien mit dem Ziel zu überarbeiten, ihre Akzeptanz und Breitenwirkung zu verbessern, und die überarbeiteten Leitlinien und BBS der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen,
2. bei der Überarbeitung in geeigneter Weise (z. B. in öffentlichen Veranstaltungen) die Bürger/-innen zu beteiligen und die folgenden Änderungsvorschläge zu prüfen und gegebenenfalls zu berücksichtigen:
 - a) Der § 8 mit der Bürgerfragestunde wird aus der Satzung gestrichen, da dieses Instrument schon seit langem in der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung vorhanden ist und häufig von den Bürger/-innen genutzt wird. Damit würde einer der Punkte wegfallen, die der RP beanstandet hatte.
 - b) Die Bürgerversammlung (§ 9) ist so zu verändern, dass sie sich stärker von der Bürgerversammlung nach der HGO abhebt und mehr einer Versammlung der Bürger und Bürgerinnen entspricht, d. h. dass sie Leitung und Inhalte bestimmen können und die Versammlung Beschlüsse fassen kann, mit denen sich die Stadtverordnetenversammlung befassen muss.

- c) Der Arbeitskreis Bürgerbeteiligung ist in Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnis zu ändern und in der Satzung festzuschreiben:
- die Vertreter/-innen der Verwaltung – bis auf die Oberbürgermeisterin - haben im Arbeitskreis nur eine beratende Stimme, die Vertreter/-innen der Bürgerschaft im Arbeitskreis werden nicht mehr vom Magistrat ausgewählt,
 - bei den Vertretern/-innen der Politik im Arbeitskreis muss mindestens eine/einer der Opposition angehören,
 - wenn der Arbeitskreis laut Leitlinien (3g) die Aufgabe haben soll, die Anwendung der Satzung zu überwachen, dann muss er Befugnisse bekommen und Beschlüsse fassen können.
3. das Instrument der Bürgerbefragung (§ 11 der BBS), welches der Magistrat innerhalb von fast drei Jahren nicht einmal verwendet hat, obwohl die Stadt es aber laut Leitlinien (3g) regelmäßig durchführen wollte, bei einer dafür geeignet erscheinenden, wichtigen Angelegenheit - möglichst in diesem Kalenderjahr - anzuwenden.“

Begründung:

Die geringe Inanspruchnahme der Bürgerbeteiligungssatzung seit ihrem Inkrafttreten im März 2015 kann nicht allein an zu geringer Werbung und Marketing für sie liegen. So zeigen auch die Konflikte in und um den Arbeitskreis Bürgerbeteiligung Änderungsbedarf und machen deutlich, dass die Satzung nachgebessert werden muss. Denn: *„Bürgerbeteiligung ist nicht statisch. Sie muss in Gießen wie in anderen Orten auch an die jeweilige Situation und die sich verändernden Bedingungen angepasst werden. Das bedeutet auch, dass sich die Formen der Bürgerbeteiligung stets verändern und weiterentwickeln.“* (Leitlinien 3 i)

Michael Janitzki